

2283/AB
vom 16.01.2019 zu 2301/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0236-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2301/J-NR/2018

Wien, am 16. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. November 2018 unter der Nr. **2301/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Haft von Gerhard S. und Kontakte zum Objekt-21-Netzwerk gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Hatte Gerhard S. während seiner Haft Kontakt zu Jürgen Windhofer?*
a) *Wenn ja, wie lange und wo?*
- *Hatte Gerhard S. während seiner Haft Kontakt zu Manuel Spindler?*
a) *Wenn ja, wie lange und wo?*

Es sind keine Kontakte zu den beiden genannten Personen bekannt.

Zur Frage 3:

- *Hatte Gerhard S. während seiner Haft Kontakte zu anderen ebenfalls inhaftierten Personen aus dem Objekt-21-Netzwerk?*
a) *Wenn ja, wie lange und wo?*

In der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) sind keine Kontakte zu den fünf im Jahr 2016 vom Landesgericht Wels in Zusammenhang mit dem Objekt-21-Netzwerk verurteilten Personen erfasst. Diese Personen wurden auch nicht in der gleichen Justizanstalt angehalten.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Ist in Ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob Gerhard S. während seiner Freigänge Kontakt zu Jürgen Windhofer hatte?*
a) Wenn ja, wie lange und wo?
- *Ist in Ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob Gerhard S. während seiner Freigänge Kontakt zu Manuel Spindler hatte?*
a) Wenn ja, wie lange und wo?
- *Ist in Ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob Gerhard S. während seiner Freigänge Kontakt zu anderen Neonazis und Rechtsextremisten aus dem Umfeld des o hatte?*
a) Wenn ja, wie lange und wo?

Es sind keine derartigen Kontakte bekannt.

Zur Frage 7:

- *Verfügen Sie in Ihrem Vollziehungsbereich über andere Informationen, warum Gerhard S. ausgerechnet auf jenen Bauernhoffloh, bei dem es Kontakte zu Neonazis und Rechtsextremisten aus dem Umfeld des Objekt 21 gibt? (Bitte um Ausführung)*

Weder der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen noch der Justizanstalt, in welcher der Insasse die Freiheitsstrafe verbüßt, sind solche Gründe bekannt.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Gibt es Kontakte zwischen Ihrem Vollziehungsbereich und dem Vollziehungsbereich des Innenministers in der Frage einer möglichen neonazistischen Rekrutierung in Haftanstalten a) in Österreich allgemein und b) in Oberösterreich im Besonderen? (Bitte um inhaltliche Ausführung)*
a) Wenn ja, seit wann?
b) Wenn nein, warum nicht?
- *Gibt es Kontakte zwischen Ihnen bzw. Organen in Ihrem Vollziehungsbereich und den deutschen Behörden (insb. Verfassungsschutz des Bundes und der Länder) in der Frage des Austausches zwischen Insassen österreichischer Haftanstalten und österreichischen und deutschen Rechtsextremisten bzw. Neonazis? (Bitte um inhaltliche Ausführung)*
a) Wenn ja, seit wann?
b) Wenn nein, warum nicht?

Seit 2011 besteht eine Kooperation des Justizressorts mit den Staatsschutzbehörden (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung), in deren Rahmen auch die Thematik Rechtsextremismus behandelt wurde bzw. wird. Diese Kooperation begann im Ausbildungsbereich mit Schulungen von Leitenden Strafvollzugsbediensteten. Von 2011 bis 2016 wurden flächendeckend Personal-Schulungen in den Justizanstalten durch Expertinnen und Experten des Bundesamts und der Landesämter zur Sensibilisierung im Bereich Radikalisierung und Extremismus-Prävention durchgeführt.

Bereits ab 2009 wurden in mehreren Novellen zum Strafgesetzbuch (StGB) zahlreiche Bestimmungen – insbesondere im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung – verschärft und eine breite Palette von Tatbeständen im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten abgedeckt. Dies wirkte sich in der Folge auch im Strafvollzug aus. Um auf die damit verbundenen Herausforderungen vorbereitet zu sein, wurde zur Erarbeitung und effizienten Umsetzung von notwendigen Präventions-, Deradikalisierungs-, Ausbildungs- und Kooperationsmaßnahmen 2015 die interdisziplinäre „Task Force De-Radikalisierung im Strafvollzug“ gebildet. Im Rahmen der von der Task Force erstellten Gesamtstrategie wurde in der Folge ein Paket von Maßnahmen zur Extremismus-Prävention und De-Radikalisierung in allen Bereichen des Strafvollzugs umgesetzt. Als eine der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen dieses Pakets wurde 2016 ein Verbindlungsdienst zwischen den Justizanstalten und den Landesämtern für Verfassungsschutz eingesetzt. In jeder Justizanstalt wurden zwei geeignete Justizwachebedienstete als Expertinnen und Experten ausgewählt. Diese erhalten regelmäßig spezielle Schulungen und bilden die Kommunikationsschnittstelle zu den Terrorismus-Expertinnen und Experten bei den jeweils regional zuständigen Landesämtern für Verfassungsschutz. Dies gilt insbesondere auch für den Verbindlungsdienst in Oberösterreich zwischen dem oberösterreichischen Landesamt für Verfassungsschutz und den Justizanstalten Garsten, Suben, Linz, Wels und Ried im Innkreis.

Auf Bundesebene besteht weiters eine Kooperation im Rahmen des Bundesweiten Netzwerks Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) unter der Leitung des BVT. Zuletzt wurde von den Mitgliedern des Netzwerks eine „Nationale Strategie zur Extremismusprävention und Deradikalisierung“ erstellt und veröffentlicht.

Zur Frage 10:

- *Im Jahr 2016 wurden fünf Männer als Beteiligte am kriminellen Netzwerk um das Objekt-21, damals im Alter zwischen 28 und 32 Jahren, am Landesgericht Wels zu Strafen zwischen 24 Monaten teilbedingt und drei Monaten bedingt sowie zu Geldstrafen verurteilt. Wann traten Verurteilte unbedingte Haftstrafen an und wo?*

- a) Wie lange waren die tatsächlichen Haftzeiten jener, die zu unbedingten Haftstrafen verurteilt wurden?*
- b) Wann wurde jene, die zu unbedingten Haftstrafen verurteilt wurden, entlassen?*
- i) Falls die Haft noch aufrecht ist, wann ist eine Haftentlassung geplant?*

Die Daten zum Vollzug der im hier angesprochenen Verfahren 11 Hv 60/16m des Landesgerichts Wels verurteilten Personen können der folgenden Tabelle entnommen werden. Auf die Nennung der Namen der Verurteilten wird dabei im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz verzichtet.

In der Tabelle wird bei den Angaben zum Haftantritt jeweils auf den Beginn der Untersuchungshaft abgestellt. Bei den Angaben zur tatsächlichen Haftdauer wurden alle Zeiten der Anhaltung/Haft berücksichtigt. Der Zeitpunkt des Beginns ist daher das Datum der Festnahme, die Differenz zum angegebenen Haftantritt ist der Zeitraum zwischen Festnahme und Verhängung der Untersuchungshaft.

Die Haftzeiten liegen ausnahmslos vor der Verurteilung. Dies beruht darauf, dass davor bereits verbüßte Haftzeiten anzurechnen sind und nach dem Urteil nur dann noch eine Haft anzutreten (oder fortzusetzen) ist, wenn die Dauer der verhängten unbedingten Freiheitsstrafe die Vorhaftzeiten überschreitet. Dies war hier bei keinem der Verurteilten der Fall.

	Strafe laut rechtskräftigem Urteil	Haftantritt	Tatsächliche Haftdauer	Datum der (erfolgten oder geplanten) Entlassung
1	24 Monate, davon 3 Monate unbedingt	7. Oktober 2012 19. Jänner 2013 (JA Wels)	05.10.2012-19.10.2012 17.01.2013-12.04.2013	12. April 2013
2	5 Monate bedingt und Geldstrafe (240 Tagessätze)	10. Oktober 2012 (JA Wels)	09.10.2012-19.10.2012	19. Oktober 2012
3	Zusatzstrafe: 1 Jahr bedingt und Geldstrafe (290 Tagessätze)	(nur kurze Anhaltung nach Festnahme)	Keine Haft (nur kurze Anhaltung nach Festnahme)	-
4	Zusatzstrafe: 9 Monate bedingt und Geldstrafe (300 Tagessätze)	30. Jänner 2013	29.01.2013-19.02.2013	19. Februar 2013
5	3 Monate bedingt	-	-	-

Zur Frage 11:

- *Mussten jene, die zu bedingten Haftstrafen verurteilt wurden, auf Grund anderer Straftaten zu Haftstrafen antreten?*
 - a) *Wenn ja, wo?*
 - b) *Wenn ja, wie lange betrug die tatsächliche Haftzeit?*
 - c) *Wenn ja, wann war die Haftentlassung?*

In der IVV scheinen hinsichtlich dieser Verurteilten keine weiteren Haftzeiten auf.

Dr. Josef Moser

